

## **Gesellschaftsvertrag**

der

### **Infrastrukturgesellschaft des Ostalbkreises mbH (IGO)**

mit dem Sitz in Aalen

---

**I.**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

##### **Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Infrastrukturgesellschaft des Ostalbkreises mbH (IGO)

- (2) Satzungssitz der Gesellschaft ist Aalen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, ihren Verwaltungssitz an jeden beliebigen Ort im Ostalbkreis zu verlegen, ohne gleichzeitig ihren Satzungssitz zu ändern. Die Verlegung des Verwaltungssitzes darf nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erfolgen.

**§ 2**

##### **Ziel und Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Ziel der Gesellschaft ist - im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge - die Unterstützung und Gestaltung des Transformationsprozesses im Hinblick auf für die Bürger und die Wirtschaft im Ostalbkreis wichtige Zukunftsthemen wie beispielsweise Umwelt-, Klimaschutz und Nachhaltigkeit, Digitalisierung aller Lebensberei-

che, Förderung der örtlichen Wirtschaft und des örtlichen Gesundheitswesens und der örtlichen Gesundheitspflege, der gesellschaftlichen Transformation sowie die Schaffung der hierzu erforderlichen Infrastruktur. Hierbei kann die Gesellschaft sowohl selbst als Initiator, Projektträger und/oder Investor als auch gemeinsam mit Forschungseinrichtungen und Transferstellen Infrastrukturmaßnahmen realisieren sowie einzelne Projekte Dritter fördern, um den Bürgern und Unternehmen bei der Einführung und Umsetzung neuer Technologien Unterstützung zu geben.

- (2) Gegenstand des Unternehmens ist
  - a) die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Nachhaltigkeit im Ostalbkreis, insbesondere durch die Beratung zu Fragen eines ressourcensparenden Energiemanagements und die Förderung einer nachhaltigen klimafreundlichen Energieerzeugung,
  - b) die Förderung einer zukunftsfähigen Wirtschaftsstruktur im Ostalbkreis, insbesondere durch Realisierung oder Förderung von Technologie- und Gründerzentren,
  - c) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege im Ostalbkreis, insbesondere durch Realisierung einer Gesundheitsakademie zum Betrieb durch die Kliniken Ostalb gkAöR,
  - d) die Schaffung und der Betrieb von Infrastruktureinrichtungen für die allgemeine Daseinsvorsorge im Ostalbkreis.
- (3) Die Gesellschaft kann sich im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung und der gesetzlichen Bestimmungen auf verwandten Gebieten betätigen und alle Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens im Zusammenhang stehen. Sie kann sich auch an anderen Unternehmen mit einem gleichen oder ähnlichen Gegenstand beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen sowie Kooperationen mit Hochschulen / Universitäten und weiteren Institutionen bilden.

### **§ 3**

#### **Beginn, Dauer, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister. Ihre Dauer ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

#### **§ 4**

#### **Stammkapital, Geschäftsanteile, Gründungsaufwand**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 200.000,00

(in Worten: Euro zweihunderttausend).

- (2) Das Stammkapital wird wie folgt übernommen:

Der Ostalbkreis übernimmt 200.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nr. 1 bis 200.000 mit einem Nennbetrag in Höhe von EUR 1,00 (in Worten: Euro eins).

- (3) Die auf die Geschäftsanteile zu leistenden Einlagen sind in Geld sofort in voller Höhe zu erbringen.
- (4) Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand (insbesondere die Gebühren des Handelsregisters, der Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) bis zum Betrag von EUR 20.000,00. Einen darüber hinausgehenden Gründungsaufwand tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.

#### **§ 5**

#### **Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung darf nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erteilt oder verweigert werden.
- (2) Verfügungen im Sinne dieser Bestimmung sind dingliche und schuldrechtliche Geschäfte jeglicher Art über Geschäftsanteile oder Teile hiervon, einschließlich Sicherungsübertragungen, Begründung von Treuhandverhältnissen, Nießbrauchbestellungen und Einräumung von Unterbeteiligungen.

**§ 6**  
**Organe der Gesellschaft**

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind
  - die Geschäftsführung,
  - der Aufsichtsrat sowie
  - die Gesellschafterversammlung.
- (2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben die Organe bzw. Organmitglieder die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Organmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

**II.**  
**Geschäftsführung**

**§ 7**  
**Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Aufsichtsratsbeschluss bestellt und abberufen werden. Die ersten Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt.
- (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass der öffentliche Zweck der Gesellschaft erfüllt wird und die Geschäfte der Gesellschaft rechtmäßig, ordnungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt werden. Die Geschäftsführung hat insbesondere die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bindungen der Gesellschaft aus Verfassungs- und Gesetzesrecht, Verordnungen und Verträgen zu beachten und ist im Innenverhältnis an diesen Gesellschaftsvertrag, an die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie an die Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats gebunden.
- (3) Mit den Geschäftsführern sind Dienstverträge abzuschließen. Über den Abschluss, die Aufhebung und Änderung entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss. Beim

Abschluss, der Aufhebung und/oder Änderung von Geschäftsführerdienstverträgen wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

## **§ 8 Vertretung**

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Var. 2 BGB erteilt werden.

## **§ 9 Beschränkungen der Geschäftsführung im Innenverhältnis**

- (1) Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft nicht mit sich bringt, dürfen die Geschäftsführer nur vornehmen und zulassen, wenn der Aufsichtsrat zugestimmt hat.
- (2) Die in § 13 Abs. 3 genannten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats auch dann, wenn sie im Einzelfall zum gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft gehören.
- (3) Die Geschäftsführung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
- (4) In Eilfällen, in denen die gemäß Abs. 1 und 2 erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, dürfen die Geschäftsführer auch ohne diese Zustimmung handeln. Sie haben dann den Aufsichtsrat unverzüglich über die vorgenommenen Handlungen und den Grund der Eilbedürftigkeit zu unterrichten.

### **III. Aufsichtsrat**

#### **§ 10 Bestellung, Amtszeit, Haftung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus bis zu 14 Mitgliedern.
- (2) Der Ostalbkreis ist berechtigt, bis zu 14 Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder legt der Ostalbkreis fest. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder entspricht der jeweiligen gesetzlich festgelegten Wahlperiode des Kreistages des Ostalbkreises. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die vom Ostalbkreis entsandten Mitglieder führen bis zur Neubestellung der Mitglieder ihr Aufsichtsratsmandat weiter.
- (3) Jeder Gesellschafter kann von ihm entsandte Mitglieder des Aufsichtsrats jederzeit abberufen. Ein Mitglied des Aufsichtsrats soll abberufen werden, wenn es im Hinblick auf eine bestimmte Tätigkeit, Stellung oder Qualifikation entsandt wurde und diese später entfällt.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Wahrung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (5) Fällt ein Mitglied des Aufsichtsrats weg, ist für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds von demjenigen Gesellschafter, der das ausgeschiedene Mitglied entsandt hatte, ein neues Mitglied zu entsenden.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### **§ 11 Vorsitzender, Stellvertreter**

- (1) Der jeweilige Landrat des Ostalbkreises ist kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats gibt die Willenserklärungen des Aufsichtsrats ab und führt dessen Schriftwechsel.
- (3) Der Stellvertreter hat die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

## **§ 12**

### **Berichte an den Aufsichtsrat**

- (1) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat zu berichten über
  - a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Wirtschafts- und Finanzplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist;
  - b) die Rentabilität der Gesellschaft;
  - c) den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft;
  - d) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.
- (2) Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen.
- (4) Im Übrigen gelten §§ 90 und 111 Abs. 2 AktG sinngemäß.

### **§ 13 Aufgaben**

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen sowie bei Meinungsverschiedenheiten unter mehreren Geschäftsführern auf einen sachgerechten Ausgleich hinzuwirken.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere
  - a) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie der Beschluss über den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Dienstverträge mit den Geschäftsführern nach § 7 Abs. 3;
  - b) die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (§ 9 Abs. 3);
  - c) die Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung nach § 13 Abs. 3;
  - d) die Vorberatung und Vorlage von Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung, insbesondere des aufzustellenden Wirtschaftsplans (§ 20) sowie des Vorschlags zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses (§ 21 Abs. 2).
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet ferner über die Zustimmung zu folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen:
  - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer durch Gesellschafterbeschluss festzulegenden Wertgrenze;
  - b) Aufnahme von Krediten und Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen;
  - c) Übernahme von Bürgschaften, Bestellung von Sicherheiten und Gewährung von Krediten, wenn deren Wert einen durch Gesellschafterbeschluss festzulegenden Betrag übersteigt und sofern es sich nicht um Kleindarlehen an Betriebsangehörige handelt;
  - d) Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen ab einem durch Gesellschafterbeschluss festzulegenden Betrag, sofern es sich nicht lediglich um die Beitreibung von Außenständen oder um Prozesse vor Arbeitsgerichten handelt;

- e) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen, deren monatliches Entgelt eine durch Gesellschafterbeschluss festzulegende Wertgrenze überschreitet;
- f) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und deren Beteiligungsunternehmen bzw. deren Gesellschaftern;
- g) Erteilung von Prokuren; Bedingungen für den Abschluss, Änderung, Ergänzung und Beendigung von Dienstverträgen mit Prokuristen;
- h) Abschluss von Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverträgen, deren Laufzeit fünf Jahre überschreitet oder deren monatliches Entgelt eine durch Gesellschafterbeschluss festzulegende Wertgrenze überschreitet;
- i) Erteilung von Versorgungszusagen jeder Art und Tantiemen an Mitarbeiter der Gesellschaft und andere Personen;
- j) Abschluss von Anstellungsverträgen, bei denen außertarifliche Bezüge bezahlt werden, ab einer durch Gesellschafterbeschluss festzulegenden Wertgrenze;
- k) Abschluss von Verträgen jeder Art mit Angehörigen der Geschäftsführer;
- l) Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen jeder Art mit Lieferanten, soweit der Gesamtumsatz in den vergangenen oder zukünftigen 12 Monaten einen durch Gesellschafterbeschluss festzulegenden Wert überstiegen hat oder voraussichtlich übersteigen wird;
- m) Ausübung des Stimmrechts in Organen von Beteiligungsgesellschaften;
- n) andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die durch Gesellschafterbeschluss bestimmt werden.

Eine Einzelgenehmigung entfällt, wenn die Maßnahmen im Wirtschaftsplan vorgesehen und der Wirtschaftsplan genehmigt worden ist.

## **§ 14** **Sitzungen und Beschlussfassungen**

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst, welche der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Beschlussfassungen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats auch auf anderem Wege herbeiführen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dem widerspricht. In Ausnahmefälle kann die Sitzung des Aufsichtsrats in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Die Entscheidung hierüber trifft der Aufsichtsratsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit nicht die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder der betreffenden Form der Beschlussfassung widerspricht, können die Beschlüsse des Aufsichtsrats mit den in § 14 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrags niedergelegten Mehrheiten auch auf eine andere Art gefasst werden
  - a) außerhalb von Aufsichtsratssitzungen, insbesondere im Umlaufverfahren in Textform (z.B. per E-Mail), per Telefax sowie durch Handzeichen oder mündliche Mitteilung in einer Videokonferenz;
  - b) im kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Sitzung einzelner Mitglieder mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe der anderen Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von lit. a) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten im Sinne von lit. a) (z.B. teils in Präsenz, teils durch mündliche Mitteilung in einem zugeschalteten Video).“
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen. Der Aufsichtsrat soll mindestens viermal im Geschäftsjahr zu ordentlichen Sitzungen einberufen werden. Die Einberufung kann schriftlich oder auf anderem, vergleichbarem Wege erfolgen. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126b BGB (z. B. Telefax, E-Mail) eingehalten. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage, kann jedoch in den vom Einberufenden als eilig erachteten Fällen bis auf zwei Tage verkürzt werden. Der Tag der Einberufung und der Tag der Aufsichtsratsratssitzung werden hierbei nicht mitgerechnet. In der Einberufung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung so anzugeben, dass verhinderte Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme schriftlich abgeben können. Den Aufsichtsratsmitgliedern sollen möglichst frühzeitig die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen übersandt werden. Der Aufsichtsrat kann über andere als in der Tagesordnung angegebene Punkte nur beschließen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dem widerspricht.
- (3) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

- (4) An den Sitzungen des Aufsichtsrates können auf Beschluss des Aufsichtsrats dem Aufsichtsrat nicht angehörende Personen zur Beratung hinzugezogen werden.
- (5) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so kann es ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats ermächtigen, eine schriftliche Stimmabgabe zu überreichen. In diesen Fällen gilt das verhinderte oder nicht anwesende Mitglied als an der Beschlussfassung teilnehmend.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannten Anschrift ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung sowie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter teilnehmen.
- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Über die Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In den Niederschriften sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Versammlungen anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats soll innerhalb von vier Wochen nach einer Versammlung eine Abschrift der Niederschrift zugestellt werden. Entsprechendes gilt für die nicht in Versammlungen gefassten Aufsichtsratsbeschlüsse.
- (9) Der Aufsichtsrat kann sich mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 15 Vergütung**

Über eine etwaige Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder entscheiden die Gesellschafter.

## **§ 16 Vertraulichkeit**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, sowie über vertrauliche Beratungen Stillschweigen zu bewahren. §§ 394, 395 AktG gelten entsprechend.

## **§ 17 Aktienrechtliche Vorschriften**

Soweit das Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag nicht zwingend etwas anderes bestimmen, finden die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat auf den Aufsichtsrat der Gesellschaft keine Anwendung.

## **IV. Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung**

### **§ 18 Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Die Gesellschafter beschließen in allen durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen, soweit nicht der Aufsichtsrat zuständig ist. Außerdem beschließen die Gesellschafter anstelle des Aufsichtsrats, wenn kein Aufsichtsrat besteht oder der Aufsichtsrat die Beschlussfassung den Gesellschaftern überträgt.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere
  - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung;
  - b) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
  - c) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft;

- d) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
  - e) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
  - f) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses (§ 21 Abs. 2);
  - g) die Wahl des Abschlussprüfers und die Erteilung des Prüfungsauftrags für den Jahresabschluss an den Abschlussprüfer (§ 21 Abs. 1);
  - h) die Bestellung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder;
  - i) die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats;
  - j) die Erteilung von Weisungen gegenüber den Geschäftsführern, wobei der Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats gemäß § 9 Abs. 1 und 2 unberührt bleibt; § 308 Abs. 3 AktG gilt entsprechend;
  - k) die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Mitglieder des Aufsichtsrats (§ 14 Abs. 9);
  - l) die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile nach § 5 Abs. 1 Satz 2;
  - m) die Aufstellung und die Änderung von Wirtschafts- und Finanzplänen (§ 20);
  - n) die Auflösung der Gesellschaft.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich schriftlich mit dem zu fassenden Beschluss einverstanden erklären. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126b BGB (z. B. Telefax, E-Mail) eingehalten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind.
- (5) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Aus mehreren Geschäftsanteilen eines Gesellschafters kann nur einheitlich abgestimmt werden.

- (6) Die gefassten Beschlüsse sollen, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, schriftlich niedergelegt und von den anwesenden Geschäftsführern sowie durch die Gesellschafter unterzeichnet werden.
- (7) Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit oder die Entziehung eines ihrer Rechte aus wichtigem Grund Gegenstand der Beschlussfassung ist.
- (8) Die Geschäftsführung hat in der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr mündlich oder schriftlich zu berichten.

## **§ 19**

### **Einberufung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen:
  - a) innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft (ordentliche Gesellschafterversammlung);
  - b) in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen;
  - c) wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert;
  - d) auf Verlangen eines Gesellschafters.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Gesellschafter durch einen Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126b BGB (z. B. Telefax, E-Mail) eingehalten. Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung werden hierbei nicht mitgerechnet.

## V.

### **Wirtschaftsplan, Rechnungslegung, Ergebnisverwendung**

#### **§ 20**

##### **Wirtschaftsplan, Vergaben**

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung als Grundlage der Wirtschaftsführung zu erstellen.
- (2) Der Entwurf des Wirtschaftsplans sowie die fünfjährige Finanzplanung ist rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres zu erstellen. Nach der Aufstellung sind die Entwürfe dem Aufsichtsrat zur Beratung und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach Beschlussfassung sind den Gesellschaftern der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung zu übersenden.
- (3) Bei Vergaben sind die Bestimmungen des § 106 b GemO zu beachten.

#### **§ 21**

##### **Jahresabschluss**

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind für das vorangegangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften von der Geschäftsführung aufzustellen und gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 5 lit. b) GemO sowie unter Beachtung der in § 22 Abs. 1 niedergelegten Grundsätze durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten und beauftragten Abschlussprüfer prüfen zu lassen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Bericht des Abschlussprüfers, den Lagebericht sowie den Vorschlag des Aufsichtsrats zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages ortsüblich bekannt zu machen.

- (4) Die Geschäftsführung hat gleichzeitig mit der Bekanntgabe nach Abs. 3 den Jahresabschluss und den Lagebericht an sieben Tagen in den Amtsräumen des Ostalbkreises öffentlich auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.

## **§ 22**

### **Grundsätze des Haushaltsrechts**

- (1) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 HGrG genannten Maßnahmen zu erstrecken.
- (2) Den Rechnungsprüfungsbehörden des Ostalbkreises und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde werden die Befugnisse gemäß § 54 Abs. 1 HGrG eingeräumt. Der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde wird außerdem das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO Baden-Württemberg eingeräumt.

## **§ 23**

### **Beteiligungsbericht**

Die Geschäftsführer haben dem Ostalbkreis zum Zwecke der ihnen obliegenden jährlichen Erstellung eines Beteiligungsberichts die hierfür erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Ferner haben die Geschäftsführer dem Ostalbkreis die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses (§ 95a GemO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von diesen bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Liquidation**

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden. § 8 gilt für die abstrakte Vertretungsbefugnis der Liquidatoren entsprechend. Erfolgt die Liquidation gemäß Satz 1 durch den oder die Geschäftsführer, so gilt die diesem Geschäftsführer bzw. diesen Geschäftsführern erteilte konkrete Vertretungsbefugnis für die Liquidation fort, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss etwas anderes bestimmt wird.

### **§ 25 Bekanntmachungen**

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie – ungeachtet von § 21 – im Bundesanzeiger.

-----